Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 51. Ausgegeben Mittwoch den 22. Dezember. 1909.

Inhalt:

Regierungspräsident.

954. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen hiermit auf Grund der §§ 11 und 15 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetzsamml. S. 54 — nach Beschlußfassung des Deichamtes des Sternberger Deichverbandes und nach Anhörung aller Beteiligten was folgt:

Artikel I.

Hinter § 3 des Statuts vom 26. April 1858 werden folgende Bestimmungen eingefügt.

§ 3a.

Der Deichverband ist verpflichtet, die Entwürfe des Meliorationsbauinspektors Grantz d. d. Charlottenburg, den 31. Juli 1897, und des Wasserbauinspektors Baurats Groesinghoff d. d. Cüstrin, den 15. Juni 1900, betreffend Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Gebiete des Sternberger Deichverbandes auszuführen.

Die Kosten für den Bau des Schöpfwerkes bei Cüstrin und sämtlicher Gräben trägt der Verband nach dem im § 6 des Statuts vorgeschriebenen Maßstabe.

Ferner übernimmt er nach den gleichen Vorschriften:

a) die Unterhaltung der Gräben, sowie den Bau und die Unterhaltung der weiterhin erforderlichen Zubringer zum Schöpfwerk,

b) die Ausgaben für außergewöhnliche Wiederherstellungs- und Erneuerungsbauten der Schöpfwerksanlage.

§ 3b.

Die gewöhnlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Schöpfwerkes werden von den Mitglieden des Deichverbandes nach einem besonderen Beitragskataster aufgebracht.

In dieses sind nur die Grundstücke aufzunehmen, die von der Anlage Vorteil haben, oder von denen Schaden durch Verhinderung unzeitiger Ueberschwemmungen abgewendet wird.

Das Kataster wird von einer Kommission unter Leitung und Vorsitz des Deichhauptmanns des Sternberger Deichverbandes aufgestellt.

Die Kommission besteht außer diesem aus dem Deichinspektor und mindestens drei, höchstens fünf von dem Deichamte aus der Zahl der Schöpfwerksinteressenten zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich der Deichinspektor befinden muß, erforderlich.

§ 3c.

Vor Aufstellung des Katasters sind von der Kommission die Grundsätze über die Beitragspflicht zu den Schöpfwerkslasten festzustellen.

Es sind mindestens drei Beitragsklassen einzurichten. Bestimmend für die Einschätzung in die einzelnen Beitragsklassen ist neben dem Maße des durch das Pumpwerk zugeführten Vorteils oder abgewendeten Schadens die Höhenlage der Grundstücke im Verhältnisse zum Schöpfwerkspegel, ihre Entfernung vom Schöpfwerk und ihre Bodenbeschaffenheit.

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind einem vereideten Landmesser zu übertragen.

§ 3d.

Das von der Kommission entworfene Beitragskataster wird nach vorheriger Prüfung durch den Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. dem Deichamte vorgelegt und von diesem festgestellt. Die Ortsbehörden der mit Grundstücken beteiligten Bezirke erhalten Auszüge aus dem festgestellten Kataster. Zugleich ist von dem Regierungspräsidenten durch Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt und den amtlichen Publikationsorganen der beteiligten Land- und Stadtkreise eine vierwöchige Frist zu bestimmen, innerhalb der das Kataster bei dem Deichhauptmann des Verbandes eingesehen werden kann.

Beschwerden gegen das Kataster sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, die mit Ablauf der vierwöchigen Auslegung beginnt, bei dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. anzubringen. Dieser läßt die Beschwerden durch seinen Kommissar unter Zuziehung des Beschwerdeführers, des zuständigen Meliorationsbaubeamten, des Deichhauptmanns und Deichinspektors und zweier landwirtschaftlicher Sachverständigen untersuchen. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen werden von dem Deichamte gewählt. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu geben. Ist er einverstanden, so wird das Beitragskataster nötigenfalls danach berichtigt. Andernfalls entscheidet der Regierungspräsident über die Beschwerde. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ist die weitere Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Nach Erledigung der Beschwerden ist das Beitragskataster von dem Regierungspräsidenten auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten für die Aufstellung des Katasters trägt der Sternberger Deichverband. Die Kosten jeder unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 3e.

Sogleich nach Feststellung des Katasters ist das Deichamt berechtigt, die Schöpfwerksbeiträge ohne Rücksicht auf Beschwerden auszuschreiben. Die in das Kataster aufgenommenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Beiträge vorbehaltlich ihrer aus dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens etwa herzuleitenden Erstattungsansprüche zu zahlen. Auf die Schöpfwerksbeiträge finden die Grundsätze des § 18 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetzsamml. S. 54 — Anwendung.

§ 3f.

Eine allgemeine Prüfung des Schöpfwerkskatasters findet fünf Jahre nach seiner Ausfertigung statt.

Hierbei sind dieselben Grundsätze und Vorschriften anzuwenden, die in den §§ 3b bis e für die erste Aufstellung des Katasters gegeben sind.

Ueber weitere allgemeine Revisionen des Katasters beschließt auf Antrag von Beteiligten das Deichamt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3g.

Ueber die gewöhnlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Schöpfwerks (§ 3b fgde) ist alljährlich ein besonderer Anschlag aufzustellen. Gegen die Stimmen der Vertreter der Schöpfwerksinteressenten darf dieser Anschlag durch das Deichamt nicht festgestellt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 3h.

Der Deichhauptmann bestimmt nach Anhörung des Deichinspektors die Höhe des während der einzelnen Jahreszeiten am Schöpfwerkspegel zu haltenden Wasserstandes, sowie den Beginn und den Schluß der Schöpfarbeit.

Artikel II.

§ 4 des Verbandsstatuts vom 26. April 1858 erhält folgende Fassung:

Dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg liegt die Verpflichtung ob, den Chausseedamm von Cüstrin nach Sonnenburg so zu unterhalten, daß er gegen den höchsten Wasserstand der Warthe — (+ 15,30 m N. N.) — Schutz gewährt.

Die Bau- und Unterhaltungspflicht für das Warthe-Siel bei Cüstrin hat der Deichverband nach dem Vertrage d. d. Frankfurt a. O., den 18. September 1905/Frauendorf N.-M., den 14 Oktober 1905.

Das Eigentum des Grund und Bodens, auf dem sich das Bauwerk befindet, nämlich die Parzelle Nr. 147b und 193/158 Kartenblatt I der Gemarkung Kietz im Kreise Königsberg Nm., verbleibt der Provinz Brandenburg, die dauernde unentgeltliche Nutzung steht dem Sternberger Deichverbande nach der Urkunde d. d. Berlin, den 18. Januar 1906 Nr. 56 B I zu.

Artikel III.

Hinter § 10 des Statuts vom 26. April 1858 wird folgender

§ 10a

eingefügt.

In das Eigentum des Sternberger Deichverbandes geht ferner über:

a) das Schöpfwerk bei Cüstrin mit allen Nebengebäuden und Anlagen,

b) das Warthe-Siel (vergl. Artikel II).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1909.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.

Nachtrag

zum Statut des Sternberger Deichverbandes vom 26. April 1858 (Gesetzsamml. S. 259).

Veröffentlicht

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1909.

IW. 1487. Der Regierungspräsident.

955. Anläßlich des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667) werden die Ziffern 3, 218 (mit Ueberschrift), 220, die Abschnitte K und L und die Ziffer 274 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Januar k. J. ab durch die anliegenden Bestimmungen ersetzt.

Ich ersuche Sie, die zur Mitwirkung bei Handhabung des Arbeiterschutzes berufenen Behörden und

die beteiligten gewerblichen Kreise alsbald in geeigneter Weise auf die am 1. Januar in Kraft tretenden neuen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen ausdrücklich hinzuweisen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften in §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung erfährt insofern eine Aenderung, als für seine Abgrenzung künftig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist. Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken anzusehen waren. Diejenigen gewerblichen Betriebe, für welche die §§ 135 bis 139a nicht gelten, auch wenn sie zehn oder mehr Arbeiter beschäftigen, sind in § 154 Abs. 1 erschöpfend aufgeführt.

Unter die §§ 13 bis 139a fallen, wenn sie mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, auch alle Motorwerkstätten einschließlich der Getreidemühlen und alle Konfektionswerkstätten. Die §§ 135 bis 139a finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfang Anwendung auf Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, und auf solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen; sie finden in den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens zehn Arbeitern nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind (§ 154 Abs. 1 Nr. 5).

Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterstehen den §§ 135 bis 139a Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a); die Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen (§ 154 Abs. 2).

2. Nach den neuen Vorschriften in § 136 Abs. 3 und § 137 Abs. 4 ist den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

3. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeiterinnen auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt (§ 137 Abs. 2).

4. Die Nachtruhe für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8½) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5½ Uhr) morgens beginnen. Am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen um 5 Uhr nachmittags enden (§ 136 Abs. 1, Satz 1, § 137 Abs. 1).

5. Die Vorschriften über die Pausen sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Vorschrift im § 137 Abs. 5, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, ist jedoch auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden.

6. Die Vorschriften über den Wöchnerinnenschutz sind dahin erweitert worden, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt und nach der Niederkunft erst wieder eingestellt werden dürfen, wenn nach ihr nachweislich 6 Wochen verflossen sind (§ 137 Abs. 6).

7. Die neue Vorschrift im § 137 a verbietet eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs für Sonn- und Festtage und für die Tage, an denen die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren. Für Werktage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können.

8. Die zulässige Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Abs. 1 bis 4) hat eine dreifache Beschränkung erfahren:

a) sie darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten und muß eine ununterbrochene Ruhezeit von zehn Stunden frei lassen;
b) sie darf nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern;
c) während Ueberarbeit, ohne daß ein Ausgleich durch eine entsprechend kürzere Beschäftigung der Arbeiterinnen in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht, wie bisher bis zu 40 Tagen im Jahre erlaubt werden kann, ist die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit dann zuzulassen, wenn durch Einreichung eines Betriebsplans ein solcher Ausgleich vorgesehen wird, jetzt dahin beschränkt, daß in diesem Falle Ueberarbeit höchstens an 50 Tagen im Jahre zulässig ist.

9. Die Bewilligung von Ueberarbeit zu den in § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ist insofern beschränkt worden, als die Ueberarbeit nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf, und als die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage nach 5 Uhr nachmittags beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben müssen (§ 138 a Abs. 5).

10. In Ziffer 240 Abs. 1a der Ausführungsanweisung ist entsprechend den §§ 137, 138a des Gesetzes bei Naturereignissen oder Unglücksfällen die höchstens zu gestattende Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiterinnen auf 12 Stunden beschränkt worden.

11. Bevor die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Pausen gestatten kann (durch die jedoch die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen nicht eingeschränkt werden darf), muß stets dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die in Aussicht genommene Abweichung gutachtlich zu äußern.

12. Bei der Genehmigung von Ueberarbeit in den Fällen von § 138a Abs. 1, 5 und § 139 Abs. 1 Satz 2 (bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, bei Verlegung der gesetzlich am Sonntag erlaubten Arbeit auf den Sonnabend Nachmittag und bei einer Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle) ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde durch die neue Ziffer 3 der Ausführungsanweisung den Gewerbeinspektoren übertragen worden. Die bisher in der Ausführungsanweisung aufgestellten Grundsätze für die Handhabung dieser Genehmigungsbefugnis sind in die neue Fassung der Ausführungsanweisung nicht übernommen worden. Denn ihre Fassung hat zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben, und nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es auch nicht wohl möglich, den mannigfachen Bedürfnissen des praktischen Lebens durch eine allgemein gültige Formel gerecht zu werden, während zu erwarten ist, daß auch ohne eine solche die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund ihrer besonderen Vorbildung und ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit den billigen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter finden werden.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Jr.-Nr. III. 9877. Sydow.

Den vorstehenden Erlaß nebst Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung, welche in der Beilage sich abgedruckt findet, bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1909.

I Bg. 6038. Der Regierungspräsident.

956. Es ist erforderlich, den Bestand an Kraftfahrzeugen nach dem Stande vom 1. Januar 1910 neu aufzunehmen. Die Aufnahme soll nach den gleichen Gesichtspunkten u. unter Benutzung der gleichen drei Formulare stattfinden wie bei den ersten drei Aufnahmen im Jahre 1907 bis 1909.

Die Herrn Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohnern ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 15. Dezember v. Js. — I D. 91. 08 —, die zur Durchführung dieser Statistik erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen u. die ausgefüllten Nachweisungen bestimmt bis zum 10. Januar 1910 an mich einzureichen. Die pünktliche Einsendung bis zu diesem Zeitpunkte ist erforderlich.

Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1909.

I. D. 726. Der Regierungspräsident.

957. Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 3. August d. J. — I Bg. 4343 — (A.-Bl. S. 208) ersuche ich die Herren Landräte bis zum 15. Januar 1910 anzuzeigen

a) wieviel Städte und wieviel Gemeinden bezw. Gutsbezirke an die einzelnen privilegierten bezw. nicht privilegierten Abdeckereien Vieh abzuliefern,

b) wieviel Großvieh- und wieviel Kleinvieh-Kadaver etwa in den Jahren 1909, 08, 07 an die einzelnen Abdeckereien abgeliefert worden.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1909.

I. Bg. 6144. Der Regierungspräsident.

Lehrerstellen.

958. Kreis Calau: Lübbenau, Lehrerst., 1. 4. 10. Kr. Lebus: Kienitz, 2 L. 1. 1. 10. Kr. Lübben: Dürrenhofe, L. 1. 4. 10. Pretschen, K u. L. 1. 4. 10. Zaue, K u. L. 1. 4. 10. Kr. Oststernberg: Költschen, 2 Lehrerstelle, 1. 3. 10. Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

959. Nachdem der Pahl'sche Kampen zu Baustellen hergerichtet bezw. bestimmt worden, ist die hinter dem Riehs'schen und Dr. Wolff'schen Grundstück führende Straße für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und soll nunmehr eingehen. Dies wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen sind.

Berlinchen, den 16. Dezember 1909.

Die Polizeiverwaltung.

960. Eine am **Pahl**'schen Kampen belegene Landfläche in Größe von 2 a 35 qm soll am **Mittwoch, den 2. Februar 1910 vormittags 10 Uhr** im Rathause — Zimmer 6 — im öffentlichen Termine an den Meistbietenden verkauft werden

Berlinchen, den 16. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Abänderung

der Ziffern 3, 218, 220, der Abschnitte K, L und der Ziffer 274 der **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 125) vom 25. November 1909.

Behörden.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:
   a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des ZG. die Ortspolizeibehörden;
   b) in den Fällen des § 77 die Landräte;
   c) in den Fällen der §§ 138a, 139 die Gewerbeinspektoren;
   d) in den übrigen Fällen:

   in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen der §§ 53a, 54 Abs. 2, § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, des § 128 Abs. 1, des § 129 Abs. 3 und des § 129a Abs. 3, in Städten über 10 000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

   in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

Zu Titel VII.

J. Arbeitsordnungen.

(§§ 133b, 134a bis 134h.)

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung: *Allgemeines.*
   a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden;
   b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen, *Prüfung der Arbeitsordnung.*
   a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;
   b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

   Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt

und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet". Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134 b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgelder und der nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134 b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 134i bis 139 a.)

Allgemeines. (§ 138.)

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und in diesen gleichstehenden Anlagen nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige*) gemacht hat. Ausgenommen sind die in § 154 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Betriebe, die Gast- und Schankwirtschaften und das Verkehrsgewerbe.

Als Anlagen, die den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern gleichstehen, sind anzusehen:

1. gemäß §§ 154 Abs. 2, 154a
   a) Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden,

---

*) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die in Ziffer 223 unter 2) und 3) aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeigen zugelassen:

I. Von der Anzeigepflicht sind befreit:

1. vollständig
   a) die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen,
   b) die Getreidemühlen mit Motorbetrieb, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird,
2. hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter
   a) die Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, sofern sie zum Handwerke gehören,
   b) alle nicht unter 1a fallenden Betriebe der Bäcker und Konditoren, sofern sie nicht in regelmäßigen Tag und Nachtschichten arbeiten, für die Arbeiter, die unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind.

II. Die Anzeigepflicht ist vereinfacht, und es genügt

1. für die übrigen Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebs,
2. für die Konfektionswerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe über die Lage der Werkstätte.

b) Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden,

c) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden,

2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.) Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),

3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern,

a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,

b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,

c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,

d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (Muster N*) und in den Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außerdem auch das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O) auszuhängen hat.

Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Auszugs (Muster N) die Auszüge nach den Mustern R, S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Auszugs (Muster N) die Auszüge nach den Mustern T, U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N die Muster V und W treten.

Ausnahmen für einzelne Betriebe. (§§ 138 a, 139.)

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 zugelassen werden und zwar:

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonn-

*) Muster N ist in neuer Fassung hinten abgedruckt; es tritt an die Stelle der früheren Muster N, P u. Q.

abend bis 9 Uhr abends und bis zu 12 Stunden unter der Voraussetzung, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt (§ 138a Abs. 1 bis 4),

b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben (§ 138a Abs. 5),

c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit, Beschränkung der Pausen und der ununterbrochenen Ruhezeit für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, ohne Einschränkung der ununterbrochenen Ruhezeit und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Betriebe.

Wegen der Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248 bis 251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern vergl. Ziffer 252.

a) Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist der Gewerbeinspektor nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist der Gewerbeinspektor nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten, und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittelung an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten von Berlin) zu richten. Ist der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) zuständig, so hat der Gewerbeinspektor sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten. Für mehr als 50 Tage darf die Genehmigung zur Überarbeit nicht erteilt werden.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, die nur während eines Teiles des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigt.

231. Der schriftliche Bescheid ist von dem Gewerbeinspektor innerhalb 3 Tagen nach Eingang eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrags, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) mit möglichster Beschleunigung zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Regierungspräsident zuständig ist, von diesem auch dem Gewerbeinspektor zu übersenden.

In dem Bescheide ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden gewährt werden muß.

Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von dem Gewerbeinspektor als auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Räumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung gestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

232 bis 234 fallen fort.

235. Der Gewerbeinspektor hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt wird, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu ordnen ist.

b) Ausnahmen bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) gesetzlich zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den Gewerbeinspektoren eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Der schriftliche Bescheid des Gewerbeinspektors hat die einzelnen Arbeiten und Arbeiterinnen zweifelsfrei zu bezeichnen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird, und klarzustellen, daß die am Sonnabend oder Vorabend eines Festtags zur Überarbeit herangezogenen Arbeiterinnen an den darauffolgenden Sonn- oder Festtagen von der Arbeit frei bleiben müssen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittelung an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten von Berlin) zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) oder der Reichskanzler zuständig, so hat der Gewerbeinspektor sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

238. Der Gewerbeinspektor hat von seiner Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat der Gewerbeinspektor zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten von Berlin) zu berichten, kann aber die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat der Gewerbeinspektor stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten von Berlin) einzuholen. Er hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) vorzulegen, der, soweit die Ausnahmen für nicht länger als vier Wochen beantragt werden, über den Antrag entscheidet.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 12 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von dem Gewerbeinspektor erteilt wird, dem Regierungspräsidenten (im

LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin), wenn sie von diesem erteilt wird, dem Gewerbeinspektor zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte möglichst zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, und unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des ständigen Arbeiterausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Arbeiter des Betriebes an den Gewerbeinspektor zu richten. Dieser hat die Anträge dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),
e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245 und 246 fallen fort.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) die Anträge vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ausnahmen für Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 1e der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motor-

werkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 f und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch den Gewerbeinspektor zugelassen werden. Auf den Antrag, der schriftlich zu stellen ist und den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231 sinnentsprechend Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, in das Verzeichnis einzutragen, das er nach dem Muster X führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

Ausnahmen für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3), dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die im § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf diese Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für diese Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Gewerbeinspektor, und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl. d. i. V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?

c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt; und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2a bezeichneten Verzeichnisse sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten von Berlin) herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die **Arbeitsbücher** ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der **Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter** beschäftigt werden, ist halbjährlich **mindestens eine ordentliche Revision** von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wie viel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt, und zwar

männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
" über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche " 14 " 16 " ,
männliche unter 14 Jahren,
weibliche " 14 " ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene

Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

e) Wird den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?

f) Ist der Vorschrift des § 137 Abs. 6 entsprochen, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen, und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind?

g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?

i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

k) Stimmen Arbeitszeit, Pausen und die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2 bis 5, des § 154 Abs. 3, 4 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der §§ 120e, 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von gewerblichen Anlagen oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahres sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

Ziffer 274 fällt fort.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Zu Ziffer 225 Abs. 1. **Muster N.**

Bestimmungen der Gewerbeordnung

für

1. die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134i);
2. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
3. Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
4. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

---

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(Die §§ 108 bis 114 sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.*)

§ 137a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

*) § 137 Abs. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.